

# BROSCHÜRE FÜR GEFLÜCHTETE

Möglichkeiten und Chancen zur Integration im Überblick

## PRÄAMBEL

Diese Broschüre ist vor allem für Geflüchtete, Ehrenamtliche, Lehrkräfte und Arbeitgeber\*innen erstellt worden. Die Broschüre beantwortet Fragen zu den Themen

- Aufenthaltsrechtliche Situation
- Schule und Sprachkurse
- Ausbildung und Studium
- Arbeit
- Wohnsitzauflage
- Reisen
- Familiennachzug
- Sozialleistungen
- Niederlassungserlaubnis

Die Broschüre soll die Möglichkeiten für Geflüchtete aufzeigen. Geflüchtete haben viele Chancen zur Integration. Die Tabellen sollen dabei erste Fragen beantworten. Die unterschiedlichen Status der Geflüchteten ergeben sich aus den behördlichen Dokumenten. Für eine ausführliche Beratung wird auf die Beratungsstellen im Landkreis, ehrenamtliche Stellen und auf weitere Akteure verwiesen - siehe Rückseite.

*Diese Broschüre wird bei Änderungen aktualisiert.*

*Letzte Aktualisierung: 15.11.2020*

## Asyl- bewerber\* innen

### Aufenthaltsrechtliche Situation

**Aufenthalt während Asylverfahren gestattet**  
(Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel, § 55 Abs. 1 AsylG)  
Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung wird jeweils für 3 – 6 Monate verlängert (§ 63 Abs. 2 AsylG)  
Folge- und Zweitantragsteller\*innen erhalten regelmäßig eine Duldung

## Asyl- berechtigte / Flüchtlinge

Aufenthaltsurlaubnis für **3 Jahre**  
(§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1, § 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG)  
Verlängerung jeweils um 3 Jahre,  
falls keine Niederlassungserlaubnis erteilt wird

## Subsidiär Schutz- berechtigte

Aufenthaltsurlaubnis für **1 Jahr**  
(§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2, § 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG)  
Verlängerung jeweils um 2 Jahre,  
falls keine Niederlassungserlaubnis erteilt wird

## Personen mit Ab- schiebungs- verbot

Aufenthaltsurlaubnis für **mindestens 1 Jahr**  
(§ 25 Abs. 3 S. 1, § 26 Abs. 1 S. 4 AufenthG)  
Verlängerung jeweils um mindestens 1 Jahr,  
falls keine Niederlassungserlaubnis erteilt wird

## Geduldete

**Person ist ausreisepflichtig** (Ausreisepflicht kann, darf oder soll aber nicht vollstreckt werden, § 60a AufenthG)  
Aufenthalt geduldet, solange Duldungsgrund besteht (Dauer der Duldung abhängig vom Duldungsgrund – die Duldung ist kein Aufenthaltstitel)  
**mögliche Auswege aus der Duldung:**

- §§ 25 Abs. 5, 25a, 25b, 19d, 60c und 60d<sup>1</sup> AufenthG oder
- § 23a AufenthG (Aufenthaltsgewährung über Härtefallantrag)

### Schule und Sprachkurse

**Schule, Berufsschule oder Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf**  
(ohne Deutschkenntnisse für Jugendliche oder für Erwachsene) möglich<sup>2</sup>  
**Sprachkurse** möglich<sup>3</sup>  
**Integrationskurs** auf Antrag oder **berufsbezogene Deutschsprachförderung**  
(§ 45a AufenthG) möglich<sup>4</sup>:

- soweit Land mit guter Bleibeperspektive (derzeit: Syrien und Eritrea) oder
- Einreise vor dem 1.8.2019, wenn Arbeitsmarktnähe besteht oder
- bei Erziehung von Kleinkindern (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AufenthG)

**Bildungs- und Förderangebote** möglich (bspw. Vorbereitung externe Hauptschulprüfung, Bildungs- und Teilhabepaket oder Ausbildungshilfen)<sup>5</sup>

**Schule, Berufsschule oder Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf**  
(ohne Deutschkenntnisse für Jugendliche oder für Erwachsene) möglich<sup>2</sup>  
**Sprachkurse** möglich<sup>3</sup>  
Anspruch auf oder Pflicht zur Teilnahme an **Integrationskurs**  
(Ausnahme: schulische Ausbildung oder gute Integration und Sprache)  
**berufsbezogene Deutschsprachförderung** möglich (§ 45a AufenthG)  
**Bildungs- und Förderangebote** möglich (bspw. Vorbereitung externe Hauptschulprüfung, Bildungs- und Teilhabepaket oder Ausbildungshilfen)<sup>5</sup>

**Schule, Berufsschule oder Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf**  
(ohne Deutschkenntnisse für Jugendliche oder für Erwachsene) möglich<sup>2</sup>  
**Sprachkurse** möglich<sup>3</sup>  
Anspruch auf oder Pflicht zur Teilnahme an **Integrationskurs**  
(Ausnahme: schulische Ausbildung oder gute Integration und Sprache)  
**berufsbezogene Deutschsprachförderung** möglich (§ 45a AufenthG)  
**Bildungs- und Förderangebote** möglich (bspw. Vorbereitung externe Hauptschulprüfung, Bildungs- und Teilhabepaket oder Ausbildungshilfen)<sup>5</sup>

**Schule, Berufsschule oder Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf**  
(ohne Deutschkenntnisse für Jugendliche oder für Erwachsene) möglich<sup>2</sup>  
**Sprachkurse** möglich<sup>3</sup>  
**Integrationskurs** auf Antrag möglich (§ 5 Abs. 1 S. 1 IntV)  
**berufsbezogene Deutschsprachförderung** möglich (§ 45a AufenthG)  
**Bildungs- und Förderangebote** möglich (bspw. Vorbereitung externe Hauptschulprüfung, Bildungs- und Teilhabepaket oder Ausbildungshilfen)<sup>5</sup>

**Schule, Berufsschule oder Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf**  
(ohne Deutschkenntnisse für Jugendliche oder für Erwachsene) möglich<sup>2</sup>  
**Sprachkurse** möglich<sup>3</sup>  
**Integrationskurs** auf Antrag möglich, soweit Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 AufenthG) - dazu zählen auch Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung<sup>4</sup>  
**berufsbezogene Deutschsprachförderung** möglich (§ 4 Abs. 1 S. 2 DeuFöV)  
**Bildungs- und Förderangebote** möglich (bspw. Vorbereitung externe Hauptschulprüfung, Bildungs- und Teilhabepaket oder Ausbildungshilfen)<sup>5</sup>

## Ausbildung und Studium

Ja (nicht-schulische Ausbildung bedarf Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde)  
Studium<sup>6</sup>, soweit Hochschulzugang und C1-Sprachniveau

Ja  
Studium<sup>6</sup>, soweit Hochschulzugang und C1-Sprachniveau

Ja  
Studium<sup>6</sup>, soweit Hochschulzugang und C1-Sprachniveau

Ja  
Studium<sup>6</sup>, soweit Hochschulzugang und C1-Sprachniveau

Ja (nicht-schulische Ausbildung bedarf Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde)  
Studium<sup>6</sup>, soweit Hochschulzugang und C1-Sprachniveau  
Beachte: Studierverbot nach § 61 Abs. 1e AufenthG möglich

## Arbeit

Beschäftigung bedarf vorheriger Erlaubnis der Ausländerbehörde (zuständig ist regelmäßig die Stadtverwaltung oder das Landratsamt):

- Erlaubnis nach 3 Monaten möglich, wenn keine Verpflichtung in Aufnahmeeinrichtung zu wohnen
- nach 9 Monaten besteht Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis
- soweit Verpflichtung in Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, Erlaubnis nach 9 Monaten möglich

Beachte: Praktika<sup>7</sup> sind regelmäßig Beschäftigung

Personen aus sicheren Herkunftsländern weitgehend vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen

selbstständige Erwerbstätigkeit nicht möglich

Ja

Ja

Ja

Beschäftigung bedarf vorheriger Erlaubnis der Ausländerbehörde (zuständig ist das Regierungspräsidium Karlsruhe)

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ausgeschlossen, wenn Duldung den Zusatz „für Person mit ungeklärter Identität“ enthält (§ 60b AufenthG)

Personen aus sicheren Herkunftsländern weitgehend vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen

selbstständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis möglich

## Wohnsitzauflage<sup>8</sup>

regelmäßig bis zu 18 Monate Verpflichtung, in Erstaufnahme-einrichtung zu wohnen - unbefristete Wohnverpflichtung bei qualifizierter Mitwirkungspflichtverletzung und für Personen aus sicheren Herkunftsländern  
(Ausnahme: maximal 6 Monate bei Familien mit minder-jährigen Kindern, § 47 AsylG)

danach Wohnsitzauflage für Landkreis, Gemeinde oder bestimmte Unterkunft, soweit Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 60 AsylG)

Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Wohnsitzauflage möglich (bspw. Lebensunterhalt gesichert, Wahrung der Familieneinheit, Gesundheits- oder Gewaltschutz)

regelmäßig Wohnsitzauflage für bestimmte Gemeinde innerhalb von Baden-Württemberg

(Ausnahme: sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Ausbildung oder Studium - dann auch keine Wohnsitzauflage für Familienangehörige, § 12a Abs. 1 AufenthG)

Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Wohnsitzauflage in Fällen des § 12a Abs. 5 AufenthG (Aufnahme Beschäftigung, Studium oder Ausbildung, Wahrung Familieneinheit, Vermeidung von Härten)

Wohnsitzauflage maximal 3 Jahre ab Anerkennung

regelmäßig Wohnsitzauflage für bestimmte Gemeinde innerhalb von Baden-Württemberg (Ausnahme: sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Ausbildung oder Studium - dann auch keine Wohnsitzauflage für Familienangehörige, § 12a Abs. 1 AufenthG)

Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Wohnsitzauflage in Fällen des § 12a Abs. 5 AufenthG (Aufnahme Beschäftigung, Studium oder Ausbildung, Wahrung Familieneinheit, Vermeidung von Härten)

Wohnsitzauflage maximal 3 Jahre ab Anerkennung

regelmäßig Wohnsitzauflage für bestimmte Gemeinde innerhalb von Baden-Württemberg (Ausnahme: sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Ausbildung oder Studium - dann auch keine Wohnsitzauflage für Familienangehörige, § 12a Abs. 1 AufenthG)

Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Wohnsitzauflage in Fällen des § 12a Abs. 5 AufenthG (Aufnahme Beschäftigung, Studium oder Ausbildung, Wahrung Familieneinheit, Vermeidung von Härten)

Wohnsitzauflage maximal 3 Jahre ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG

Wohnsitzauflage für bestimmte Gemeinde oder Unterkunft, soweit keine Pflicht, in Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, aber Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 61 Abs. 1d AufenthG)

Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Wohnsitzauflage möglich (bspw. Lebensunterhalt gesichert, Wahrung der Familieneinheit, Gesundheits- oder Gewaltschutz)

## Reisen

soweit Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtung:  
Beschränkung des Aufenthalts auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde (§§ 56, 59a Abs. 1 S. 2 AsylG)

soweit keine Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtung besteht: deutschlandweite Bewegungsfreiheit nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland (§ 59a Abs. 1 S. 1 AsylG)

Reisen ins Ausland grundsätzlich nicht möglich

(Ausnahmen für Schüler\*innen während Klassenfahrten ins EU-Ausland über Schülersammelliste möglich, § 22 AufenthV - rechtzeitige Rücksprache mit Ausländerbehörde)

innerhalb Deutschlands möglich

innerhalb Schengenraums mit Reiseausweis für Flüchtlinge („blauer Pass“) für Kurzaufenthalte bis zu drei Monaten visumsfrei möglich

außerhalb Schengenraums mit Reiseausweis für Flüchtlinge („blauer Pass“) Reisen in Vertragsstaaten der Genfer-Flüchtlingskonvention möglich, soweit Zielstaat erforderliches Visum erteilt

Beachte: Reise ins Herkunftsland kann zu Verlust der Flüchtlingeigenschaften führen

innerhalb Deutschlands möglich

innerhalb Schengenraums mit Pass für Kurzaufenthalte bis zu drei Monaten visumsfrei möglich

außerhalb Schengenraums mit Pass und Visum möglich, soweit Zielstaat erforderliches Visum erteilt

Problem: soweit kein gültiger Heimatpass vorhanden ist, wird Reiseausweis für Ausländer („grauer Pass“) nur bei Unzumutbarkeit der Passbeschaffung ausgestellt (§ 5 AufenthV)

Beachte: Reise ins Herkunftsland kann zu Verlust des subsidiären Schutzes führen

innerhalb Deutschlands möglich

innerhalb Schengenraums mit Pass für Kurzaufenthalte bis zu drei Monaten visumsfrei möglich

außerhalb Schengenraums mit Pass und Visum möglich, soweit Zielstaat erforderliches Visum erteilt

Problem: soweit kein gültiger Heimatpass vorhanden ist, wird Reiseausweis für Ausländer („grauer Pass“) nur bei Unzumutbarkeit der Passbeschaffung ausgestellt (§ 5 AufenthV)

Beachte: Reise ins Herkunftsland kann zu Verlust des Abschiebungsverbotes führen

soweit Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtung:  
Beschränkung des Aufenthalts auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde (§§ 56, 59a Abs. 1 S. 2 AsylG)

soweit keine Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtung besteht: deutschlandweite Bewegungsfreiheit nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland (§ 61 Abs. 1b AufenthG) (Ausnahme: Beschränkung des Aufenthalts gemäß § 61 Abs. 1c AufenthG möglich – bspw. bei Straftäter\*innen oder konkret bevorstehenden Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung)

Beachte: bei längerer Abwesenheit (mehr als 3 Tage) aus dem Bezirk der Ausländerbehörde besteht Anzeigepflicht (§ 50 Abs. 4 AufenthG)

keine Auslandsreisen möglich - Duldung erlischt mit Ausreise (§ 60a Abs. 5 S. 1 AufenthG)

Beachte: gilt auch für Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

## Familiennachzug

Nein (Ausnahme: Familienzusammenführung über die Dublin-III Verordnung innerhalb Europas)

Ja, Anspruch auf Nachzug der Kernfamilie (Ehepartner\*innen, minderjährige ledige Kinder, Eltern unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, §§ 5, 27, 29, 30, 32, 36 Abs. 1 AufenthG)

Beachte:

- bei Nachzug der Kinder oder Ehepartner\*in ist Nachweis über Wohnraum und Lebensunterhaltssicherung nur entbehrlich bei Beantragung des Visums spätestens drei Monate nach Anerkennung (nicht Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG)
- bei Nachzug der ist Kinder Antrag vor Volljährigkeit notwendig
- Nachzug sonstiger Familienangehöriger nur bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte (§ 36 Abs. 2 AufenthG)

Ja, Nachzug der Kernfamilie möglich (Ehepartner\*innen, minderjährige ledige Kinder, Eltern unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, §§ 5, 27, 29, 30, 32, 36a AufenthG)

Beachte:

- kein Anspruch und zudem Beschränkung auf 1000 Personen monatlich (§ 36a AufenthG)
- Nachzug setzt humanitären Grund voraus (§ 36a Abs. 2 AufenthG) und
- Berücksichtigung der Integration (Sicherung Lebensunterhalt oder ausreichender Wohnraum nicht erforderlich, aber hilfreich)

Ja, Nachzug von Ehepartner\*in und minderjährigen Kindern möglich (§§ 5, 27, 29 Abs. 1 und 3, 30, 32 AufenthG)

Beachte:

- Nachzug setzt humanitären oder völkerrechtlichen Grund voraus
- Nachzug setzt Lebensunterhaltssicherung und ausreichenden Wohnraum voraus

Nein

## Sozialleistungen

Leistungen nach dem AsylbLG (zuständig ist Aufnahmebehörde – Landratsamt oder Stadtverwaltung)

in Aufnahmeeinrichtung: überwiegend Sachleistungen und „kleines Taschengeld“ (§ 3 Abs. 2 AsylbLG)

außerhalb Aufnahmeeinrichtung: vorrangig Geldleistungen (§ 3 Abs. 3 AsylbLG) (Ausnahme: Bedarf für Unterkunft, Heizung und Strom auch als Sachleistung möglich)

Beachte: ab 19. Monat Anspruch auf Leistungen wie im SGB XII (höhere Leistungen) und Anspruch auf Gesundheitskarte (§ 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG) (Ausnahme: rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer)

Leistungseinschränkungen möglich (§ 1a Abs. 4, 5, 7 AsylbLG)

Leistungen nach dem SGB II (Erwerbsfähige) oder SGB XII (zuständig ist das Jobcenter bei SGB II oder das Sozialamt bei SGB XII) - Leistungsumfang wie bei deutschen Staatsangehörigen

Leistungen nach dem SGB II (Erwerbsfähige) oder SGB XII (zuständig ist das Jobcenter bei SGB II oder das Sozialamt bei SGB XII) - Leistungsumfang wie bei deutschen Staatsangehörigen

Leistungen nach dem SGB II (Erwerbsfähige) oder SGB XII (zuständig ist das Jobcenter bei SGB II oder das Sozialamt bei SGB XII) - Leistungsumfang wie bei deutschen Staatsangehörigen

Beachte: Leistungsanspruch entsteht erst mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG

Leistungen nach dem AsylbLG (zuständig ist Aufnahmebehörde – Landratsamt oder Stadtverwaltung)

in Aufnahmeeinrichtung: überwiegend Sachleistungen und „kleines Taschengeld“ (§ 3 Abs. 2 AsylbLG)

außerhalb Aufnahmeeinrichtung: vorrangig Geldleistungen (§ 3 Abs. 3 AsylbLG) (Ausnahme: Bedarf für Unterkunft, Heizung und Strom auch als Sachleistung möglich)

Beachte: ab 19. Monat Anspruch auf Leistungen wie im SGB XII (höhere Leistungen) und Anspruch auf Gesundheitskarte (§ 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG) (Ausnahme: rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer)

Leistungseinschränkungen möglich (§ 1a Abs. 2, 3 AsylbLG) - insbesondere wegen Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung)

## Asylberechtigte/ Flüchtlinge (§ 25 Abs. 1/ § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 Auf- enthG)

## Sonstige Personen mit Aufenthalts- titeln nach §§ 22 – 25b AufenthG (bspw. subsidiär Schutz- berechtigte, Personen mit Abschiebungs- verbot)

# Niederlassungserlaubnis<sup>9</sup>

## NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS NACH 5 JAHREN<sup>10</sup>:

- Aufenthaltserlaubnis seit **fünf Jahren** (Zeit des vorangegangenen Asylverfahrens wird angerechnet)
- Ausländerakte enthält keine Mitteilung des BAMF, dass Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme vorliegen (bei Anerkennungen zwischen 2015 – 2017 muss Ausländerakte Mitteilung des BAMF enthalten, dass Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme nicht vorliegen)
- **Lebensunterhalt überwiegend gesichert** (Bedarf der Bedarfsgemeinschaft muss zu über 50 % aus nicht-öffentlichen Mitteln gedeckt sein - Ausnahmen bei krankheits- oder behinderungsbedingter Erwerbsunfähigkeit und bei Erreichen der gesetzlichen Renten-Regelaltersgrenze)
- hinreichende Sprachkenntnisse (**Sprachniveau A2**) (Ausnahmen bei krankheits- oder behinderungsbedingter Unfähigkeit zum Spracherwerb)
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nachweis bei erfolgreichem Integrationskurs erbracht - Ausnahmen bei krankheits- oder behinderungsbedingter Unfähigkeit)
- **ausreichender Wohnraum für sich und haushaltsangehörige Familienangehörige**
- keine entgegenstehenden Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
- **Identität geklärt** (Passpflicht erfüllt – Ausnahme nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG möglich)

## NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS NACH 3 JAHREN<sup>11</sup>:

- Aufenthaltserlaubnis **seit drei Jahren** (Zeit des vorangegangenen Asylverfahrens wird angerechnet)
- Ausländerakte enthält keine Mitteilung des BAMF, dass Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme vorliegen (bei Anerkennungen zwischen 2015 – 2017 muss Ausländerakte Mitteilung des BAMF enthalten, dass Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme nicht vorliegen)
- **Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert** (Bedarf der Bedarfsgemeinschaft muss zu ca. 70 – 80 % aus nicht-öffentlichen Mittel gedeckt sein)
- Beherrschen der deutschen Sprache (**Sprachniveau C1**)
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland
- **ausreichender Wohnraum für sich und haushaltsangehörige Familienangehörige**
- keine entgegenstehenden Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
- **Identität geklärt** (Passpflicht erfüllt – Ausnahme nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG möglich)

### Beachte:

- Personen, die als Minderjährige eingereist sind und die Aufenthaltserlaubnis seit 5 Jahren besitzen, können die Niederlassungserlaubnis ggf. unter erleichterten Bedingungen erhalten
- nach fünfjähriger Aufenthaltserlaubnis besteht unter Umständen zusätzlich die Möglichkeit auf Erteilung einer Daueraufenthaltserlaubnis-EU (§ 9a AufenthG)

## NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS NACH 5 JAHREN<sup>12</sup>:

- Aufenthaltserlaubnis seit **fünf Jahren** (Zeit des vorangegangenen Asylverfahrens wird angerechnet)
- **Lebensunterhalt gesichert** (Bedarf der Bedarfsgemeinschaft muss vollständig aus nicht-öffentlichen Mitteln gedeckt sein - Ausnahmen bei krankheitsoder behinderungsbedingter Erwerbsunfähigkeit)
- mindestens **60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung** oder Anspruch auf vergleichbare Leistungen (ausreichend, wenn ein/e Ehepartner\*in die Voraussetzung erfüllt)
- ausreichende Sprachkenntnisse (**Sprachniveau B1**) (Ausnahmen bei krankheits- oder behinderungsbedingter Unfähigkeit zum Spracherwerb)
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nachweis bei erfolgreichem Integrationskurs erbracht - Ausnahmen bei krankheits- oder behinderungsbedingter Unfähigkeit)
- **ausreichender Wohnraum für sich und haushaltsangehörigen Familienangehörige**
- keine entgegenstehenden Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
- **Identität geklärt** (Passpflicht erfüllt – Ausnahme nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG möglich)

### Beachte:

- Personen, die als Minderjährige eingereist sind und die Aufenthaltserlaubnis seit 5 Jahren besitzen, können die Niederlassungserlaubnis ggf. unter erleichterten Bedingungen erhalten

1 Siehe zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung (§§ 60c und 60d AufenthG) die kostenlosen Broschüren des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg (<https://fluechtlingsrat-bw.de/material-bestellen/>)

2 Schulpflicht bis zum 16. Lebensjahr (Baden-Württemberg) bzw. Berufsschulpflicht bis zum 18. Lebensjahr nach 6 Monaten Aufenthalt. Wenn die Förderung für das Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf für Erwachsene nicht gegeben ist, kann im Einzelfall eine Förderung durch das Amt für Migration und Integration des Landratsamtes Konstanz erfolgen. Ausführliche Informationen zu Bildungs- und Fördermöglichkeiten unter: [https://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/publikationen/Arbeitshilfen/BroschuereBildung2016fin.pdf](https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/BroschuereBildung2016fin.pdf).

3 Sprachkurse nach Verteilung auf Stadt- oder Landkreise (Landesförderung) möglich ([https://www.lrakn.de/site/lrakn-microsite/get/params\\_E52341060/2760584/%C3%9Cbersicht%20Sprachkurse%20Landkreis%20Konstanz.pdf](https://www.lrakn.de/site/lrakn-microsite/get/params_E52341060/2760584/%C3%9Cbersicht%20Sprachkurse%20Landkreis%20Konstanz.pdf)). Ansonsten ist eine Förderung durch das Amt für Migration und Integration des Landratsamtes Konstanz nach Verteilung auf Stadt- oder Landkreis möglich. Berufsbezogene Sprachkurse sind bei Ländern mit guter Bleibeperspektive möglich (derzeit: Syrien und Eritrea).

4 ausführliche Zugangsvoraussetzungen unter: [https://www.lrakn.de/site/lrakn-microsite/get/params\\_E52341060/2760584/%C3%9Cbersicht%20Sprachkurse%20Landkreis%20Konstanz.pdf](https://www.lrakn.de/site/lrakn-microsite/get/params_E52341060/2760584/%C3%9Cbersicht%20Sprachkurse%20Landkreis%20Konstanz.pdf)

5 Siehe ausführlich dazu: [https://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/publikationen/Arbeitshilfen/BroschuereBildung2016fin.pdf](https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/BroschuereBildung2016fin.pdf).

6 Siehe näher dazu: [https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/hochschulzugang\\_studium\\_fluechtlinge\\_einseitig.pdf](https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/hochschulzugang_studium_fluechtlinge_einseitig.pdf).

7 Übersicht zum Zugang zu Praktika unter: [https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/Erfordernis\\_einer\\_Arbeiterlaubnis\\_bzw.pdf](https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeiterlaubnis_bzw.pdf).

8 Siehe näher zur Wohnsitzauflage die kostenlose Broschüre des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg (<https://fluechtlingsrat-bw.de/material-bestellen/>).

9 Im Unterschied zur Aufenthaltserlaubnis ist die Niederlassungserlaubnis ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Für eine ausführliche Darstellung zur Niederlassungserlaubnis für Inhaber\*innen von Aufenthaltstiteln nach §§ 22 – 25b, AufenthG siehe <https://fluechtlingsrat-bw.de/wp-content/uploads/2020/07/2019-12-Arbeitshilfe-Aufenthaltsverfestigung-1.pdf>. Zur Niederlassungserlaubnis für Inhaber anderer Aufenthaltstitel siehe bspw. <https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Migratethek/Niederlassen/niederlassen-node.html>). Ausnahmen und Sonderbestimmungen möglich (insbesondere erleichterte Titelerteilung für Familienangehörige).

10 § 26 Abs. 3 S. 1 und 2 AufenthG.

11 § 26 Abs. 3 S. 3 AufenthG.

12 § 26 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 AufenthG.

# HAUPT- UND EHRENAMTLICHE BERATUNGSSTELLEN IM LANDKREIS KONSTANZ

## Migrationsberatungsstellen und Jugendmigrationsberatungsstellen

[www.konstanz.de/migrationsberatung](http://www.konstanz.de/migrationsberatung)

### Integrationsmanagement

Koordination im Landkreis Konstanz  
Evelyn Acker  
Landratsamt Konstanz  
Amt für Migration und Integration  
Benediktinerplatz 1  
78467 Konstanz  
Telefon: 07531 8001164  
Mobil: 0176 18001564  
E-Mail: [evelyn.acker@lrakn.de](mailto:evelyn.acker@lrakn.de)  
Internet : [www.lrakn.de/integration,Lde/anlaufstellen](http://www.lrakn.de/integration,Lde/anlaufstellen)

### Handwerkskammer Konstanz

Ines Rimmele  
Flüchtlingsbeauftragte  
Tel: 07531 205405  
E-Mail: [ines.rimmele@hwk-konstanz.de](mailto:ines.rimmele@hwk-konstanz.de)

### Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee

Jan Vollmar  
Projektleiter zur Integration junger Zugewanderter  
Tel: 07531 2860181  
E-Mail: [jan.vollmar@konstanz.ihk.de](mailto:jan.vollmar@konstanz.ihk.de)

### Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Telefonische Beratung  
Montag bis Freitag von 14 - 17 Uhr  
Tel: 0711 5532834  
E-Mail: [info@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:info@fluechtlingsrat-bw.de)  
Internet : [www.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.fluechtlingsrat-bw.de)

### Refugee Law Clinic Konstanz e.V.

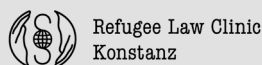
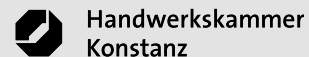
Beratung jeden Samstag von 15 - 17 Uhr  
Café Mondial  
Zum Hussenstein 12  
78462 Konstanz  
E-Mail : [rlc@uni-konstanz.de](mailto:rlc@uni-konstanz.de)  
Internet : [www.rlc-konstanz.de](http://www.rlc-konstanz.de)

### Save me Konstanz e.V.

Tel: 0176 55802374  
E-Mail: [info@save-me-konstanz.de](mailto:info@save-me-konstanz.de)  
Internet : [www.save-me-konstanz.de](http://www.save-me-konstanz.de)

### Impressum

Die Broschüre wurde in Kooperation der Stadt Konstanz, dem Internationalen Forum der Stadt Konstanz, dem Landratsamt Konstanz, der Handwerkskammer Konstanz, dem Flüchtlingsrat Baden-Württemberg, der Refugee Law Clinic Konstanz und Save Me Konstanz erstellt.



Stand: 15.11.2020

Inhaltliche Rückmeldungen zur Broschüre gerne per E-Mail an [rlc@uni-konstanz.de](mailto:rlc@uni-konstanz.de).

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen die Verfasser\*innen keine Haftung für die Aktualität, die inhaltliche Richtigkeit sowie für die Vollständigkeit, der in der Broschüre veröffentlichten Informationen. Die Broschüre dient als Erstinformation und ersetzt keine persönliche Beratung.